

## **Abkommen**

zwischen

- der Deutschen **Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV)**  
Glinkastr. 40, 10117 Berlin  
vertreten durch den Hauptgeschäftsführer, Herrn Dr. Joachim Breuer
- der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)  
als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG)  
Weißensteinstraße 70 – 72, 34131 Kassel  
vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Claudia Lex

einerseits

und

dem Deutschen Behindertensportverband e.V. (DBS)  
Tulpenweg 2-4, 50226 Frechen  
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Friedhelm Julius Beucher  
und den  
Vizepräsidenten Breiten-, Präventions- und Rehabilitationssport, Herrn Thomas Härtel

andererseits

über die Durchführung des ärztlich verordneten Rehabilitationssportes in Gruppen unter ärztlicher Betreuung vom 01. Januar 2016

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Abkommens**

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII i. V. mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX gewähren die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ärztlich verordneten Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung. Der Deutsche Behindertensportverband e.V. (DBS) verpflichtet sich, im Auftrage der Unfallversicherungsträger den Rehabilitationssport im Sinne der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01. Januar 2011 und der Gemeinsamen Richtlinien der UV-Träger zur Gewährung von Rehabilitationssport in der Fassung vom 25. September 2002 für Versicherte, denen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Rehabilitationssport gewähren, durchzuführen.

## **§ 2**

### **Verordnung des Rehabilitationssports**

- (1) Rehabilitationssport kommt immer dann und solange in Betracht, als dadurch das Ziel der Rehabilitation gefördert wird.
- (2) Die Verordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf bis zu 2, höchstens 3 Übungsveranstaltungen je Woche. Die Notwendigkeit der Durchführung von 3 Übungsveranstaltungen je Woche ist vom verordnenden Arzt jeweils zu begründen.
- (3) Die ärztliche Verordnung ist dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung vor Durchführung der verordneten Maßnahme zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung genehmigte ärztliche Verordnung hat der Versicherte der anerkannten Rehabilitationssportgruppe auszuhändigen. Die Rehabilitationssportgruppe hat die Teilnahme an den jeweils verordneten Maßnahmen des Rehabilitationssports vom Verletzten am Tage der Teilnahme bestätigen zu lassen.
- (5) Rehabilitationssport kann auch zur Stärkung des Selbstbewusstseins für behinderte oder von Behinderung bedrohter Menschen verordnet werden. Diese besondere Form des Rehabilitationssports wird in eigenständigen Übungsveranstaltungen angeboten. Hier können auch Übungseinheiten (ÜE) zusammengefasst werden. Die Leistung kann grundsätzlich für einen Zeitraum von 14 Wochen (bei 2 ÜE/Woche) bzw. 7 Wochen (bei 4 ÜE/Woche) verordnet werden.

## **§ 3**

### **Kostenerstattung**

- (1) Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erstatten den anerkannten Rehabilitationssportgruppen der Vereine, die in den Landesverbänden des DBS organisiert sind, für jede Teilnahme eines Verletzten an einer Übungsveranstaltung einen Betrag von 5,25 EUR, bei Kindern und Jugendlichen 7,80 EUR je Übungsveranstaltung, bei Übungen im Wasser 6,50 EUR, bei Übungen im Wasser von Kindern und Jugendlichen 10,50 EUR je Übungsveranstaltung. Für jede Teilnahme eines Rollstuhlfahrers, Blinden, Doppelamputierten, Hirnverletzten oder Beschädigten mit schweren Lähmungen

wird ein Betrag von 11,00 EUR erstattet, bei Kindern und Jugendlichen 13,00 EUR je Übungsveranstaltung. Für die Teilnahme an den Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins wird ein Betrag von 11,00 EUR erstattet.

- (2) Mit diesen Pauschalbeträgen sind alle Aufwendungen abgegolten. Die für den Rehabilitationssport notwendigen Sportgeräte sind von der Rehabilitationssportgruppe zu stellen; die Kosten ihrer Anschaffung oder Benutzung sind durch die für die Übungsveranstaltung zu zahlende Vergütung abgegolten. Das Gleiche gilt für die erforderliche Notfallausrüstung (z.B. Defibrillator, Notfallkoffer).
- (3) Es ist nicht zulässig, dass eine Rehabilitationssportgruppe die Durchführung des ärztlich verordneten Rehabilitationssports von einer Mitgliedschaft in ihrer Gruppe abhängig macht. Eine freiwillige Mitgliedschaft ist jedoch möglich und trägt u.a. zur Sicherung der Nachhaltigkeit bei.
- (4) Es ist nicht zulässig, neben der Vergütung nach Absatz 1 für die Teilnahme am Rehabilitationssport Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen etc. oder Vorauszahlungen von Versicherten zu fordern. Der Zugang zu den Übungsstätten ist für den Versicherten kostenfrei; ggf. anfallende Eintrittsgelder sind von der Rehabilitationssportgruppe zu entrichten.

#### **§ 4**

#### **Datenschutz**

Es ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen über den Datenschutz bei der Durchführung des Abkommens beachtet werden. Insbesondere verpflichten die Rehabilitationssportgruppen ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen.

#### **§ 5**

#### **Abrechnung**

- (1) Die Rehabilitations-Sportgemeinschaften rechnen die Kosten (§ 3) mit den jeweils zuständigen Unfallversicherungsträgern ab. Den Rechnungen ist die Teilnahmebestätigung gem. Anlage mit anliegender genehmigter ärztlicher Verordnung beizufügen.

- (2) Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der verordneten Maßnahme. Bei Verordnungen über einen längeren Zeitraum sind Zwischenabrechnungen in halbjährlichen Abständen zulässig.
- (3) Als Zahlungsziel werden 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen beim Unfallversicherungsträger vereinbart. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Zeit dem Geldinstitut erteilt wurde.

## **§ 6**

### **Beilegung von Meinungsverschiedenheiten**

Die Partner des Abkommens erklären die Absicht, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und Meinungsverschiedenheiten, die sich aus diesem Abkommen ergeben, zu erörtern und beizulegen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten und Kündigung**

Die Vereinbarung tritt rückwirkend am 01. Januar 2016 in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Vierteljahresschluss, frühestens zum 30. Juni 2018 gekündigt werden. Gleichzeitig tritt das Abkommen vom 01. Oktober 2012 außer Kraft.

## **§ 8**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Abkommens nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Abkommens im Übrigen nicht berührt. Ggf. verständigen sich die Partner des Abkommens unverzüglich über notwendige Änderungen.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) e.V.


Berlin, den.....



.....  
(Dr. Joachim Breuer)

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

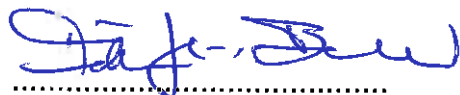
Kassel, den.....



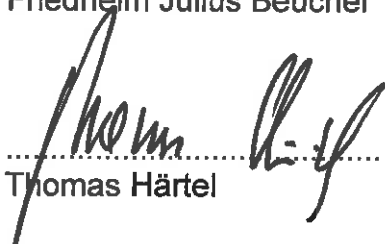
.....  
(Dr. Marion Baierl)

Deutscher-Behindertensportverband (DBS) e. V.

Frechen, den 14.06.16.....



.....  
Friedhelm Julius Beucher



.....  
Thomas Härtel



Name, Vorname der/des Versicherten

Geburtsdatum

Krankenkasse

Versicherten-Nr.

Angebotsnummer

Nr	Rehasport	Rehasport für Kinder	Rehasport im Wasser	Rehasport für Kinder im Wasser	Rehasport schwerstbehinderter Menschen	Rehasport schwerstbehinderter Kinder	Herzsport	Herzsport für Kinder	Rehasport zur Stärkung des Selbstbewusstseins	Datum	Unterschrift der Teilnehmerin / des Teilnehmers
											(Bitte immer unmittelbar vor bzw. nach den Übungsveranstaltungen quittieren)
32											
33											
34											
35											
36											
37											
38											
39											
40											

**Bestätigung der Übungsleiterin/des Übungsleiters**

Ich bestätige, dass die/der Versicherte an den oben aufgeführten Daten an den Übungsveranstaltungen teilgenommen hat.

Datum, Unterschrift der Übungsleiterin / des Übungsleiters

<b>Abrechnung</b>			<input type="checkbox"/> Zwischenabrechnung Nr. ___	<input type="checkbox"/> Endabrechnung
<input type="checkbox"/> <b>Rehasport</b> 604503 (Pos.-Nr.)	<input type="checkbox"/> <b>Rehasport für Kinder</b> 604511 (Pos.-Nr.)	<input type="checkbox"/> <b>Herzsport</b> 604504 (Pos.-Nr.)		
<input type="checkbox"/> <b>Rehasport im Wasser</b> 604509 (Pos.-Nr.)	<input type="checkbox"/> <b>Rehasport für Kinder im Wasser</b> 604512 (Pos.-Nr.)	<input type="checkbox"/> <b>Herzsport für Kinder</b> 604508 (Pos.-Nr.)		
<input type="checkbox"/> <b>Rehasport schwerstbehinderter Menschen</b> 604507 (Pos.-Nr.)	<input type="checkbox"/> <b>Rehasport schwerstbehinderter Kinder</b> 604513 (Pos.-Nr.)	<input type="checkbox"/> <b>Rehasport zur Stärkung des Selbstbewusstseins</b> 604510 (Pos.-Nr.)		

\_\_\_\_\_ x \_\_\_\_\_ Euro = \_\_\_\_\_ Euro  
Anzahl der Übungsveranstaltungen Vergütungssatz

\_\_\_\_\_ x \_\_\_\_\_ Euro = \_\_\_\_\_ Euro = \_\_\_\_\_ Euro  
Anzahl der Übungsveranstaltungen Vergütungssatz **Gesamtbetrag**

Bei **Zwischenabrechnung**: Die letzte Abrechnung erfolgte am \_\_\_\_\_. Bislang wurden insgesamt \_\_\_\_\_ Einheiten für die vorliegende Verordnung abgerechnet.

Es wird um Überweisung des Rechnungsbetrages auf unser Konto gebeten:

**IBAN** \_\_\_\_\_  
**Kreditinstitut** \_\_\_\_\_  
**Kontoinhaber** \_\_\_\_\_  
**Institutionskennzeichen** \_\_\_\_\_

Es wird bestätigt, dass die Rehabilitationssportgruppe anerkannt ist, die Übungsveranstaltungen von einem/r qualifizierten Übungsleiter/in geleitet werden und diese/r im Besitz einer gültigen Übungsleiter-Qualifikation ist.

<b>Rechnung-Nr:</b>
Verordnung vom:
Genehmigung vom:
Gültig bis:

Datum, Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers